

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 42 (1995)
Heft: 1-2

Artikel: Die Invalidenrente
Autor: Münger, Hans Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärversicherung und der Zivilschutz

Die Invalidenrente

JM. Den Abschluss unserer Reihe zur Militärversicherung bildet die Information über die Invaliden- und Integritätsschadenrenten. Das Bundesamt für Militärversicherung hat den folgenden Textbeitrag wiederum für «Zivilschutz» erarbeitet.

Im Militärversicherungsrecht hat der Begriff Invalidität eine zweifache Bedeutung: Einerseits wird darunter die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, und andererseits die erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit verstanden.

Invalidenrenten der MV:

114 484 Franken als Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes.

Invalidenrenten werden dann gewährt, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und eine voraussichtlich länger dauernde oder bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Die Invalidenrente ist, gleich wie das Taggeld, durch den in der Verordnung über die Militärversicherung festgelegten Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes begrenzt (Stand 1.1.1994: Fr. 114 484.–). Bei vollständiger Invalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 95% des versicherten Jahresverdienstes. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades wird der Verdienst, den der Versicherte bei intakter Gesundheit erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zu demjenigen, den er trotz der versicherten Gesundheitsschädigung zu erzielen fähig ist. Es darf nicht auf die medizinische Schätzung der Arbeitsunfähigkeit abgestellt werden, weil dabei die entscheidende Auswirkungen einer Gesundheitsschädigung auf die Erwerbsfähigkeit nicht voll berücksichtigt werden müssen. Die medizinische Würdigung ist aber für die Beurteilung der Frage, welche Beschäftigungen einem Teilverletzten noch zugemutet werden können, wichtig.

Die Invalidenrenten werden periodisch voll dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelten Nominallohnindex angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Erhöhung oder Herabsetzung des den Renten zugrunde liegenden Jahresverdienstes auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV/IV-Rentenanpassung. Ändert sich der Invaliditätsgrad erheblich, wird

die Rente entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Die Invalidenrenten werden bei Erreichen des AHV-Rentalters in Altersrenten umgewandelt. Für die Berechnung der Altersrenten wird vom halben Verdienst ausgegangen. Die Altersrenten werden dann aber nicht mehr wegen Überentschädigung gekürzt.

Integritätsschadenrenten:

Grosszügige Abgeltung immaterieller Schäden.

Erleidet der Versicherte eine dauernde erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität (Unversehrtheit), so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsschadenrente, und zwar unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens. Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens im gleichen Umfang besteht. Die Integritätsschadenrente wird auf unbestimmte Zeit zugesprochen. Sie wird in der Regel kapitalisiert ausgekauft.

Anspruch auf eine Integritätsschadenrente gibt der Verlust oder die starke Beeinträchtigung einer Lebensfunktion wie des Gehörs oder Sehvermögens oder eine stark störende Entstellung. Die Erheblichkeitsschwelle wird erreicht, wenn ein Integritätsschaden vorliegt, der einem Zwanzigstel des Wertes entspricht, der beim vollständigen Verlust einer Lebensfunktion wie des Gehörs oder des Sehvermögens angenommen wird.

Für die Bemessung des Integritätsschadens haben die Militärversicherung und die Unfallversicherung (UV) unterschiedliche Methoden. Die Bemessung geschieht bei der UV abstrakt und egalitär. Bei der MV bleibt ein grösserer Spielraum für eine individuelle Bemessung, da nicht bloss der Organschaden, sondern auch dessen Auswirkungen auf die allgemeine Lebensgestaltung in Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann. Die Abgeltungen, welche die MV für vergleichbare Schäden leistet, sind trotz des in der Regel bloss halben Prozentsatzes je nach Alter des Versicherten und Integritätsschadenhöhe drei- bis siebenmal höher als bei der UV. Voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens sind, im Gegensatz zum UVG, bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen, da nach Artikel 50 MVG bei nachträglicher erheblicher Zunahme des Integritätsschadens eine zusätzliche Integritätsschadenrente zugesprochen wird. Die Integritätsschadenrente ist von dem Zeitpunkt an geschuldet, in dem die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist oder von ih-

rer Fortsetzung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann. Liegen mehrere Schädigungen der körperlichen oder geistigen Integrität aus einem oder mehreren Schadeneignissen vor, so werden die einzelnen Integritätsschäden zusammengerechnet. Der Höchstwert der Integritätsschadenrenten beträgt 100% des Jahresrentenan-satzes.

Hinterlassenenrenten

Der überlebende Ehegatte und die Kinder (Waisen) haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Diese beträgt für den Ehegatten 40%, für geschiedene Ehegatten höchstens 20%, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes dem geschiedenen Ehegatten gegenüber zu Unterhaltsleistungen verpflichtet war, für Halbwaisen 15% und für Vollwaisen 20% des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen. Die Hinterlassenenrenten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie zusammen den versicherten Jahresverdienst des Verstorbenen übersteigen.

Ehegatten- und Waisenrenten bei ungenügenden Vorsorgeleistungen (Reversion)

Ist der Tod keine Folge der versicherten Gesundheitsschädigung, so kann die Militärversicherung Ehegatten- und Waisenrenten ausrichten, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes seit fünf Jahren eine mindestens 40%ige Invalidenrente bezogen hat und wenn wegen der Invalidität des Versicherten die übrigen Vorsorgeleistungen fehlen oder erheblich vermindert sind. Die Ehegatten- und Waisenrenten betragen in diesen Fällen höchstens die Hälfte der ordentlichen Ansätze.

Das Verfahren und die Rechtspflege

Wenn sich ein Patient in ambulante ärztliche Behandlung oder in ein Spital begeben muss, meldet ihn der behandelnde Arzt oder die Spitalverwaltung bei der MV an. Die MV nimmt von sich aus die notwendigen Abklärungen vor und entscheidet über die Haftung und ihre Leistungen.

Der Patient hat rechtliche Möglichkeiten, einen Entscheid der MV anzufechten; er kann Einspruch erheben gegen den Vorbescheid und auch gegen die Verfügung der zuständigen MV-Sektion, und schliesslich kann er einen Direktionsentscheid, welcher ihm in Form eines Einspracheentscheides zugestellt wird, an das zuständige kantonale und bis an das Eidgenössische Versicherungsgericht als letzte Instanz weiterziehen.